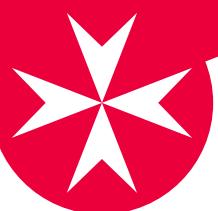




JOHANNITER



Leistungsbeschreibung

Kinder-, Jugend- und Familienberatung

10.09.2025

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Kinder-, Jugend- und Familienberatung
im Mehrgenerationenhaus Bad Oeynhausen
Weserstraße 24
32545 Bad Oeynhausen
Telefon: 0173 5497071

Aus Liebe zum Leben

Inhalt

1.	Leitbild der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)	3
2.	Unsere Vision	3
3.	Die Johanniter-Unfall-Hilfe im Regionalverband Minden-Ravensberg	3
4.	Unser Handlungsrahmen.....	5
5.	Methodische Ansätze.....	8
6.	Unsere Erreichbarkeit	10
7.	Vereinbarte Ziele zwischen Träger und Jugendamt	11
8.	Weitere Leistungsangebote	11
9.	Geprüfte Qualität	12



1. Leitbild der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)

Wir Johanniter sind dem christlichen Gebot der Nächstenliebe verpflichtet und verstehen uns als Teil der evangelischen Christenheit. In der Tradition des über 900 Jahre alten Johanniterordens helfen wir weltweit.

Als Johanniter gestalten wir unsere Gesellschaft mit und bieten Menschen, die ehren- und hauptamtlich helfen wollen, eine Heimat. Wir fördern die Entwicklung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Im Mittelpunkt unseres täglichen Handelns stehen Menschen, die unserer Unterstützung bedürfen. Unsere Hilfe richtet sich an alle Menschen gleich welcher Religion, Nationalität und Kultur. Sie gilt den Hilfebedürftigen auch in geistiger und seelischer Not.

Unsere Leistungen sind innovativ, nachhaltig und von höchster Qualität. Mit der Erschließung neuer Wirkungsfelder reagieren wir auf gesellschaftliche Entwicklungen und die Herausforderungen der Zeit. Wir bieten umfassende medizinische, pädagogische und soziale Dienste an.

Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit und ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein sind Grundlage unserer Arbeit.

Mit Spenden und Fördermitteln gehen wir verantwortlich um und legen dabei Wert auf Transparenz.

Wir leben eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Unser Umgang miteinander ist geprägt von Achtung und Respekt.

2. Unsere Vision

„Kinder sind Rätsel, die Eltern aufgegeben werden.“

Friedrich Hebbel

Alle Eltern **wollen** nur das Beste für ihr Kind. Sie in diesem „**Wollen**“ zu stärken und zu unterstützen ist unser Anliegen. Dazu dient unsere Kinder-, Jugend- & Familienberatung.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Eltern und Kindern einen Handlungsrahmen zu entwickeln. Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Stärken und Ressourcen der Familie aufzudecken und dort entsprechend anzusetzen. Gerade Dinge, die gut laufen, bekommen eine andere Wertigkeit und bilden die Basis, davon mehr zu entwickeln

3. Die Johanniter-Unfall-Hilfe im Regionalverband Minden-Ravensberg

Die JUH ist ein auf Bundesebene eingetragener Verein mit Sitz in Berlin und wurde am 07. April 1952 von dem Johanniterorden in Bad Pyrmont gegründet. Aufgabe der JUH ist – wie in der Satzung beschrieben – der Dienst am Menschen. Dazu gehören insbesondere Ausbildung und Betätigung in folgenden Bereichen:



- Erste Hilfe und Sanitätsdienst
- Rettungsdienst (einschließlich Berg- und Wasserrettung) und Krankentransport
- Notrufdienst
- Notfallfolgedienst
- Ambulanzflug- und Auslandsrückholdienst
- Bevölkerungsschutz und Notfallvorsorge
- Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern
- Betreuung, Pflege und Beförderung von Alten, Kranken, Behinderten und sonstigen Pflegebedürftigen
- Hospizarbeit
- Betrieb von und Mitwirkung an Sozialstationen
- Sonstige Soziale Dienste wie Mahlzeitendienste usw.
- Rechtliche Betreuung sowie Gewinnung, Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern
- Sonstige Hilfeleistungen im karitativen Bereich
- Humanitäre Hilfe im Ausland

Der Bundesverband gliedert sich in neun Landesverbände, die sich wiederum in über 200 Regional-, Kreis- und Ortsverbände strukturieren. Der RV Minden-Ravensberg ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Er umfasst die Kreise Herford und Minden-Lübbecke und unterhält unterschiedlichste Abteilungen.

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Offene Ganztagschulen
- Kinder-, Jugend- und Familienberatung
- Kindertageseinrichtungen
- Schulsanitätsdienst
- Verbandsjugendarbeit
- Aus- und Weiterbildung
- Betriebshelfer
- Erste Hilfe
- Erste Hilfe am Kind
- Erste Hilfe für Motorradfahrer (First Aid Highway)
- Ersthelfer von Morgen
- Frühdefibrillation (AED)
- Notfalltraining in Arztpraxen
- Ehrenamt
- Auslandsarbeit
- Fahrradstaffel
- Katastrophenschutz
- Motorradstaffel
- Sanitätsdienste
- Schnell-Einsatz-Gruppe
- Auslandsrückholdienst
- Pflegedienst
- Ambulanter Pflegedienst
- Ambulante Hauswirtschaft
- Mobiler Sozialer Dienst
- Individuelle Behindertenassistenz
- Soziale Dienste
- Notrufdienste



- Verwaltung

4. Unser Handlungsrahmen

Unsere Arbeit wird auf Grundlagen des § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bestimmt.

Am 30.01.2014 wurde mit dem Kreis Minden-Lübbecke die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII (achttes Sozialgesetzbuch) Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz-BKiSchG) durch den Träger unterschrieben.

Unsere Leistungen bieten wir im Rahmen der §§ SGB 27 bis 31, § 36 sowie § 41 an.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltpflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes und der Verselbstständigung hin, zum unbegleiteten Umgang unterstützt.

§ 28 Erziehungsberatung



Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Für das Hilfeplangespräch ist der § 36 SGB VIII maßgeblich.

§ 1684 BGB § 1685 BGB § 18 SGBV/// Begleiteter Umgang

Der begleitete Umgang ist eine zeitlich befristete Jugendhilfeleistung zur Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen dem umgangsberechtigten Kind und wichtigen Bezugspersonen.

Die Kontakte werden mit professioneller Unterstützung einer pädagogisch geschulten Fachkraft angebahnt und durchgeführt. Die emotionalen Beziehungen sollen gestärkt und die Bindungen gefestigt werden. Dabei steht die Förderung der psychosozialen Entwicklung des Kindes im Fokus dieser Hilfemaßnahme.

Elterngespräche werden flankierend angeboten, um Konflikte zu reduzieren und einvernehmliche Umgangsregelungen zu erarbeiten.



Mit der Verselbständigung der Kontakte endet der Begleitete Umgang.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 41 Hilfen für Junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Hilfen für Junge Volljährige werden solange gewährt, wie dies aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. In der Regel ist dies bis zum 21. Lebensjahr der Fall. Im Einzelfall kann diese Hilfe bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, was insbesondere für junge Geflüchtete relevant ist.

5. Methodische Ansätze

Allgemeine Angebote

- Präventive Angebote zur Selbstwertstärkung in Beziehung zur Gesundheitsförderung. Hier gilt der Grundsatz, Kinder so früh wie möglich zu stärken, um selbstbewusste Menschen heranwachsen zu lassen.
- Spezielle Hilfe bieten wir Familien, die wir in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt begleiten und ganz individuell unterstützen.

Erziehungshilfe

- Wir unterstützen Eltern in Erziehungsfragen mit einem niedrigschwälligen Angebot. Dazu suchen wir Kindertageseinrichtungen und Schulen auf. Hier gilt es besonders Schwierigkeiten im Erziehungsalltag zu klären. Dies geschieht in Einzelfallberatung und, je nach Bedarf, mit direkter Intervention.
 - Wir bieten spezielle Elterntrainings als besondere Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen.
- Breite Aufklärungen zu verschiedenen Fragen aus der Alltagsbewältigung mit Kindern werden auf Elternabenden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Um unsere Leistungen zu komplettieren, verfügen wir mit unseren Kooperationspartnern über ein gut funktionierendes Netzwerk von Hilfsangeboten. Somit können auch weitere Angebote zur Gesundheitsförderung und seelischer Grundversorgung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden.

Ergänzende Angebote

Unsere Fachkräfte haben Zusatzqualifikationen in den Bereichen:

- Hilfe bei Suchterkrankungen in der Familie.
- Hilfe bei psychischen Erkrankungen in der Familie
- Triple P Erziehungsberatung (positive parenting program)
- Hilfe bei AD(H)S

- Heilpädagogische Unterstützung
- Psychomotorik
- Projektarbeit
- Offene Sprechstunden
- Fortbildungen und Vorträge für Eltern, pädagogisches Personal und Interessierte

Weiterhin finden unterstützende Maßnahmen statt

- bei fehlender Wohnungseinrichtung, Kleidung und Nahrungsmitteln
- Gruppenfreizeitangebote für Familien in den Ferien

Pädagogischer Ansatz

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien findet als aufsuchendes Angebot statt. Unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes richten sich die Hilfemaßnahmen auf einzelne Bezugspersonen. Dies geschieht immer individuell auf das Familienbild zugeschnitten.

Pädagogische Ziele

- die eigene Wahrnehmungsfähigkeit stärken
- Gefühle erkennen und benennen
- Selbstwert- und Selbstbewusstseinsstärkung
- Konfliktlösungsmodelle entwickeln und trainieren
- Selbststeuerungsmodelle erarbeiten, wie z. B. Impulskontrolle
- Ziele im Zusammenleben erarbeiten und auch schrittweise umsetzen
- Verfahren zum Erlernen des Sozialverhaltens
- Verpflichtungen eingehen und Vereinbarungen treffen zur Überprüfung
- Übernahme von Eigenverantwortung und allgemeiner Verantwortung
- Verbesserung der Kommunikation und Interaktion
- Zukunftsperspektiven erfassen und Einleiten zur Umsetzung

Kontaktaufnahme zur Familie und Beziehungsaufbau

Hier gestaltet sich der Beziehungsaufbau zur Familie. Dabei gilt es unter allen Beteiligten, diese zu informieren, dass eine verbindliche, wie auch freiwillige Mitwirkung erforderlich ist. Zusammen wird entschieden, ob es zu einer weiteren tragfähigen Zusammenarbeit kommen wird.

In den ersten Wochen kommt es zu einer intensiven Beziehungsaufbauzeit. Im Verlauf wird mit Hilfe von gezielter Beobachtung die Problematik erkannt und in einer Sachstandsanalyse beschrieben.

Sachstandsanalyse

Mit Hilfe verschiedenster Erhebungsbögen kommt es zu einer Analyse. Daraus werden weitere Interventionsverfahren bzw. Hilfemaßnahmen entwickelt. Dies sollte mit allen Beteiligten, die am Hilfeprozess beteiligt sind, stattfinden. Hier kommt es dann zur Entscheidung, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden und in welchem Umfang sie stattfinden.



Zusammenarbeit mit den Eltern

Grundsätzlich gehört es zu einer Erziehungshilfe, die Eltern in den Prozess mit einzubeziehen. In intensiven Gesprächen gilt es, dass Eltern ihre Aufgaben erkennen und benennen. Das heißt, die Kompetenzen der Eltern sollen gestärkt werden und sie werden weiterhin im Erziehungsprozess begleitet. Dazu gehören die alltäglichen pflegerischen und notwendigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Das Ziel ist eine von den Eltern wieder selbst gestaltete Erziehungsarbeit zu leisten.

6. Unsere Erreichbarkeit

Montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:00 – 15:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail.

Wo arbeiten wir?

- In der Familie zu Hause
- In Familienzentren und Kindertageseinrichtungen
- In Schulen
- In unseren Räumlichkeiten in Bad Oeynhausen, Vlothoer Straße 193
- Im Mehrgenerationenhaus der Johanniter-Unfall-Hilfe in der Weserstraße 24

Mit wem arbeiten wir zusammen?

Um Kindern, Jugendlichen und ihren Familien adäquate Unterstützung erfahren zu lassen, stehen wir mit vielen Institutionen in Verbindung. Dazu gehören

- Kreisjugendämter mit den regionalen Außenstellen
- Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- Kindertageseinrichtungen
- Schulen
- außerfamiliäre Betreuungsformen
- Ärzte
- Therapeuten
- Weitere Beratungsstellen
- Früherkennungszentrum
- Kreis-/ Stadtverwaltungen

Teamarbeit

Zu unserer Teamarbeit gehören regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen. Wir pflegen eine kollegiale Beratung und es finden regelmäßig Supervisionen statt. Die Teilnahme an Fortbildungen ist selbstverständlich. Nur so entwickeln wir uns weiter und können dieses Wissen in unsere Arbeit mit den Familien einbringen.



Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Mit den betreuten Familien wird die Urlaubsvertretung vor dem geplanten Urlaub eines Mitarbeiters abgesprochen und die entsprechenden Daten der Vertretungsperson der Familie übergeben.

Bei Abwesenheit eines Mitarbeiters durch Krankheit erhalten die betreuten Familien einen zugewiesenen Ansprechpartner. Das Maß der jeweiligen Vertretung wird individuell gemeinsam mit dem Auftraggeber abgestimmt. In beiden Fällen wird die Mailbox des abwesenden Mitarbeiters mit den entsprechenden Kontaktdaten der Vertretungsperson besprochen.

7. Vereinbarte Ziele zwischen Träger und Jugendamt

Vereinbarte Ziele zwischen Träger und Jugendamt für die SPFH nach § 31 SGB XIII sind:

Wirkungsziel

Die Personensorgeberechtigten sind nach der Beendigung dieser Hilfe wieder befähigt, eigenständig und in geeigneter Form die Erziehung ihrer Kinder wahrzunehmen.

Maßnahmen

Die Handlungsziele werden kontinuierlich im Hilfeplanverfahren gem. §36 SGB VIII durch die Mitarbeiter des Jugendamtes gesteuert und ggf. mit allen Beteiligten angepasst.

Messbarkeit

Durch das Erreichen der Handlungsziele wird der Erfolg der Hilfe sichtbar und messbar.

Weitere Verpflichtungen

Neben dem Hilfeplan ergeben sich Verpflichtungen für das pädagogische Handeln bei Kindeswohlgefährdungen aus Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII. Die Umsetzung ist durch einen verbindlichen Verfahrensablauf geregelt, welche in der „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ geregelt sind.

8. Weitere Leistungsangebote

Beratungen

Offene Sprechstunde für Erziehungsfragen und Schulproblemen

Hier können sich Eltern und andere Erziehende Tipps und Ratschläge holen. Gemeinsam werden die Schwierigkeiten in Lösungsschritte umgewandelt. Die Beratung findet mit erfahrenen Fachkräften statt, die der Schweigepflicht unterliegen. Die Angebotsform ist auf alle Altersstufen bis zum Erwachsenenalter ausgerichtet.

Derzeit finden Sprechstunden in den folgenden Kindertageseinrichtungen statt:



Johanniter- Kindertageseinrichtung
„Am alten Pfarrhaus“
Dorfstraße 26
32479 Hille
Telefon: 05703 70699-100



Johanniter- Kindertageseinrichtung
„Bullerbü“
Ährenweg 15
32469 Petershagen
Telefon: 05702 80995-800



Johanniter- Kindertageseinrichtung
„Kunterbunt“
Stüber Straße 18 a
32549 Bad Oeynhausen
Telefon: 05731 5599-460



Johanniter-Kindertageseinrichtung
„Oeynhausener Schweiz“
Weserstraße 22 B
32545 Bad Oeynhausen
Telefon: 05731 5599-440



Nähere Informationen und Termine erhalten Sie in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Mit dem QR-Code gelangen Sie auf die Internetseiten der Kita.

9. Geprüfte Qualität

Qualitätsgrundsätze

Die Johanniter im Regionalverband Minden-Ravensberg handeln im Geiste christlicher Nächstenliebe und in sozialer Verantwortung, qualitätsbewusst, wirtschaftlich und zielorientiert. Wir betrachten die Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen als besonderes Qualitätsmerkmal.

Unser Ziel ist es, durch die Qualität unserer Dienstleistungen die Wichtigkeit unserer Aufgaben für die Bevölkerung zu unterstreichen und eine führende Rolle einzunehmen. Dies erfordert regelmäßiges Überprüfen und ständige Verbesserung, um unsere Leistungen mit den Ansprüchen der Hilfebedürftigen und Kunden in Einklang zu bringen. Die kontinuierliche Schulung der Mitarbeitenden sowie das Bereitstellen von geeigneten Arbeitsmitteln und Informationen schaffen die Voraussetzungen hierfür.



JOHANNITER

Kontakt:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Minden-Ravensberg
Kinder-, Jugend- und Familienberatung
im Mehrgenerationenhaus Bad Oeynhausen
Weserstraße 24
32545 Bad Oeynhausen

Niels Wohlers

Sachgebietsleiter Kinder-, Jugend- und
Familienberatung

Telefon +49 5731 5599-333
Mobil +49 173 5497071

E-Mail: niels.wohlers@johanniter.de